

## I. Allgemeines

1. Die hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Fibotec Fiberoptics GmbH, die im weiteren Text als „Verkäufer“ bezeichnet wird.
2. Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn der Verkäufer Ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
4. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens des Verkäufers Dritten zugänglich gemacht werden. Vorgenannte Kostenanschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen sind dem Verkäufer auf Anforderung unverzüglich zurückzugeben, wenn der Verkäufer den Auftrag nicht erteilt bekommen sollte oder aus sonstigen Gründen kein Vertrag mit dem Käufer zustande kommt.
5. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
6. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Angebot und Vertragsschluss

1. Die von dem Verkäufer unterbreiteten Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Wird der Auftrag sofort ausgeführt, kann die schriftliche Auftragsbestätigung im Einzelfall jedoch durch die Rechnung ersetzt werden.
2. Die Verkaufsgestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
3. Gewichts-, Maß- und sonstige Leistungsbeschreibungen und Daten sowie Zeichnungen und Abbildungen sind nur dann verbindlich wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

## III. Preise

1. Die Preisangaben des Verkäufers verstehen sich netto ohne die jeweils gültige Umsatzsteuer und ohne Verpackungs-, Fracht-, Aufstellungs- oder Montagekosten ab Lager.
2. Soweit das vom Käufer geordnete Produkt wertmäßig mehrheitlich aus außerhalb Deutschlands bezogenen Teilen besteht und zwischen Vertragsschluss und Warenbereitstellung über drei Monate liegen, ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufpreis bei Rechnungsstellung etwaigen, seit Vertragsschluss erfolgten Wechselkursschwankungen anzupassen. Falls bei Vertragsabschluss zwischen Käufer und Verkäufer nichts anderes schriftlich vereinbart wird, besitzt der Käufer bei Preiserhöhungen dann jedoch ein Rücktrittsrecht für noch nicht bezahlte Ware.

## IV. Ausführungen der Lieferungen, Ratenlieferungsverträge, Liefer- und Leistungszeit

1. Die Lieferverpflichtungen des Verkäufers stehen unter dem Vorbehalt vollständiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch den Verkäufer verschuldet. Die Wahl des Vorlieferanten steht dem Verkäufer frei.
2. Ratenlieferungsvereinbarungen sind auf eine Laufzeit von 12 Monaten ab Vertragsschluss beschränkt. Der Nettowert der einzeln geordneten Ratenlieferung hat mindestens 1/6 des Gesamtwertes zu betragen. Der Käufer hat Abrufe für periodisch ungefähr gleiche Mengen aufzugeben. Wird die Vertragsmenge durch einzelne Abrufe überschritten, so ist der Verkäufer zur Auslieferung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sofern bei Auftragserteilung die Abruftermine der einzelnen Ratenlieferungen nicht schriftlich vereinbart worden sein sollten, behält sich der Verkäufer Auslieferung nach eigenem Ermessen vor. Sollten nach Ablauf der Ratenlieferungsvereinbarung (siehe Satz 1) noch Restmengen aus dem Gesamtauftrag zur Auslieferung anstehen, behält sich der Verkäufer vor, diese Restmengen in einer geschlossenen Sendung auszuliefern.
3. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, insbesondere Eingang aller vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, rechtzeitiger Klarstellung und Klärung von Plänen und Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Lieferfristen verstehen sich ab Lieferort. Sie verlängern sich –unbeschadet der Rechte des Verkäufers aus dem Verzug des Käufers –um den Zeitraum, um den der Käufer seine Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht erfüllt bzw. um den Zeitraum, um den die Ware ohne Verschulden des Verkäufers oder das seines Lieferanten nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
4. Ereignisse höherer Gewalt, auch wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten, berechtigen den Verkäufer die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar unabhängig ob diese Umstände bei dem Verkäufer oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
5. Soweit der Verkäufer in Verzug geraten sollte, muss der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf kann der Käufer für diejenigen Mengen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet waren. Nur wenn die erbrachten Teilleistungen für den Käufer ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.
6. Entsteht dem Käufer aufgrund einer vom Verkäufer zu vertretenden Verzögerung ein Schaden, so hat er, sofern er glaubhaft macht, dass ihm ein Schaden entstanden ist, Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, höchstens jedoch 5 % des Warenwertes der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung oder Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers.

## V. Versand und Gefahrübergang

1. Die Lieferung/Abholung der Ware erfolgt auf Kosten des Käufers frei Frachtführer (FCA INCOTERMS). Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr auf den Käufer über. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Sofern der Verkäufer Produkte beim Käufer aufstellen oder montieren sollte, geht die Gefahr spätestens mit erfolgter Aufstellung oder Montage auf den Käufer über.

- Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind der Wahl des Verkäufers überlassen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls der Verkäufer berechtigt ist, sie nach eigenem Ermessen dem Käufer auf dessen Kosten zuzuschicken oder zu lagern und sofort zu berechnen.
- Wird die Ware entgegen Ziffer 3 nicht rechtzeitig abgerufen, oder wird der Versand auf Bitten des Käufers verzögert, so kann der Verkäufer dem Käufer, beginnend mit dem Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft, ein monatliches Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch 5% des Rechnungsbetrages in Rechnung stellen, soweit der Verkäufer nicht höhere Kosten oder einen weiteren Verzugschaden nachweist.
- Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung auf den Käufer über.

#### VI. Aufstellung und Montage

- Soweit Aufstellungs- oder Montageleistungen des Verkäufers schriftlich vereinbart worden sind, gelten, soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, folgende Bestimmungen:
- Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich alle für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile am Aufstellungs- bzw. Montageort befinden. Alle etwa erforderlichen seitens des Käufers zu erbringenden Vorarbeiten müssen derart fortgeschritten sein, dass die Aufstellung/ Montage unverzüglich nach Eintreffen des hierfür vorgesehenen Personals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Käufer hat den Verkäufer vor Aufstellung/Montage ggf. Angaben über etwa verdeckt geführte Strom-, Wasser-, Gas- oder ähnlicher Leitungen und Anlagen sowie über etwaige Magnetfelder unaufgefordert schriftlich aufzuklären und entsprechendes Anschauungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Für geeignete Stromanschlüsse oder sonstige Betriebskraft hat der Käufer Sorge zu tragen.
- Das zur Aufstellung/Montage erforderliche Hilfsmaterial sowie Hilfskräfte wie Facharbeiter, Handlanger etc. hat der Käufer auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.
- Verzögert sich die Aufstellung/Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, oder durch solche, die in der Sphäre des Käufers liegen, so hat der Käufer die Kosten für Wartezeit und etwa erforderliche weitere Reisen/Übernachtungen des Aufstellungs-/ Montagepersonals zu tragen.

#### VII. Zahlungsbedingungen und Zurückbehaltungsrecht

- Sämtliche Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum (Tag der Fälligkeit) ohne Abzug derart zu erfolgen, daß der Verkäufer spätestens am Tage der Fälligkeit über den Rechnungsbetrag verfügt. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ist der Käufer auch ohne Zugang einer Mahnung in Verzug.
- Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
- Der Verkäufer ist auch bei anders lautenden Bestimmungen des Käufers berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen; über die Art der erfolgten Verrechnung wird der Verkäufer den Käufer informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann, bei Wechsel und Cheques erst bei Einlösung.
- Wechsel und Cheques werden nur nach Vereinbarung und nur erfüllungshalber und unter Berechnung aller entstehenden Spesen entgegengenommen.
- Bei verspäteter Zahlung hat der Käufer auch ohne Mahnung vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe von mindestens 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zzgl. der jeweils gültigen MwSt. zu zahlen, es sei denn, er weist einen geringeren Schaden nach. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schaden bleibt dem Verkäufer vorbehalten.
- Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzunehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Der Verkäufer kann darüber hinaus die Weiterveräußerung, die Weiterverarbeitung und die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen, es sei denn der Käufer leistet ausreichend Sicherheit. Die Rücknahme oder Pfändung der Ware ist nicht als Rücktritt vom Vertrag zu werten.
- Soweit dem Verkäufer nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers ergibt, die die Erfüllung der Zahlungsansprüche des Verkäufers zu gefährden geeignet sind, kann der Verkäufer etwa entgegengenommene Wechsel unabhängig von der Laufzeit als auch Rechnungen entgegen Ziffer 1 sofort fällig stellen.
- Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### VIII. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen —einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent —die der Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer folgende Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach eigener Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Ansprüche, auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden, das Eigentum an allen gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware).
- Bis zur vollständigen Zahlung darf der Käufer die Vorbehaltsware nicht an Dritte verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.
- Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller jedoch ohne den Verkäufer zu verpflichten. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich.
- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund, z.B. Versicherung oder unerlaubte Handlung, bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, hierin eingeschlossen sämtliche Forderungen aus Kontokorrent, tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an und ermächtigt den Käufer widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte geltend machen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer, die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

#### IX. Annullierungen, Warenrücklieferungen

- Annullierungen von Aufträgen sind allein nach ausdrücklicher, schriftlicher Einverständniserklärung seitens des Verkäufers möglich (Aufhebungsvertrag). Bei Abschluss von Aufhebungsverträgen und Warenrücknahme hat der Verkäufer Anspruch auf Geltendmachung des ihm

hierdurch entstandenen Verlustes sowie auf eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von mindestens 30 % des Rechnungswertes, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden sind.

2. Berechtigte Warenrücklieferungen werden nur dann angenommen, wenn sie mindestens 4 Tage vorher avisiert wurden und mit Warenbegleitschein, Artikelnummer, Lieferdatum, Rechnungsnummer und einer von dem Verkäufer vergebenen Rücklieferungsnummer versehen sind.
  3. Unberechtigte Warenrücklieferungen kann der Verkäufer nach seiner Wahl annehmen oder zurückweisen. Bei Annahme erlischt der Anspruch seitens des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer nicht; die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Ware verbleibt beim Käufer.
- X. Verjährung, Gewährleistung, Untersuchungspflichten, Mängelrüge und Haftungsbegrenzung
1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate für Geschäftskunden, sonst gelten die gesetzliche Regelungen. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang.
  2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen und dem Verkäufer offen sichtbare Mängel unverzüglich, längstens binnen 7 Tagen nach Eingang des Liefergegenstandes, verdeckte Mängel unverzüglich nach deren Feststellung, anzuzeigen. Die Mängelrüge hat schriftlich, per Einschreiben Rückschein zu erfolgen. Soweit der Käufer diesen Anforderungen nicht nachkommt, entfallen alle Mängelansprüche.
  3. Bei Auftreten von Mängeln ist eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Waren sofort einzustellen. Dem Verkäufer ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, sich —ohne Kostenbelastung für den Käufer —von den angezeigten Mängeln zu überzeugen. Sofern dies nach Wahl des Verkäufers nicht vor Ort geschieht, hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Anforderung die Ware zur Verfügung zu stellen und ihm ggf. auf seine Kosten zu übersenden. Soweit der Käufer diesen Anforderungen nicht nachkommt, entfallen alle Mängelansprüche.
  4. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Auch wird keine Gewähr für solche Mängel übernommen, die durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
  5. Der Käufer hat die von dem Verkäufer bezogenen Produkte vor der von ihm beabsichtigten Nutzung, insbesondere vor deren Einfügung in andere Produkte/ Geräte und deren Inbetriebnahme, eigenverantwortlich und unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt auf Eignung/Kompatibilität zu untersuchen. Kommt der Käufer vor Verwendung oder Inbetriebnahme der vom Verkäufer bezogenen Produkte diesen Untersuchungs- und Sorgfaltspflichten nicht nach, ist der Verkäufer von der Haftung freigestellt, soweit die Eignung/ Kompatibilität der Produkte für die vom Käufer bekannt gegebene beabsichtigte Nutzung nicht vor Auslieferung ausdrücklich schriftlich zugesichert und vereinbart worden war. Der Beweis der Erfüllung dieser Untersuchungs- und Sorgfaltspflichten hat im Schaden- oder Gewährleistungsfalle der Käufer zu führen.
  6. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge eines Geschäftskunden steht dem Verkäufer ein Wahlrecht dahingehend zu, die mangelhafte Ware nachzubessern oder zurückzunehmen und gegen fehlerfreie Ware auszutauschen. Bei Fehlschlagen von Nachlieferung oder Nachbesserung ist es dem Käufer unbenommen, seine gesetzlichen Rechte auf Minderung oder Rücktritt geltend zu machen.
  7. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen
  8. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
  9. Die vorstehenden Absätze regeln die Gewährleistung abschließend und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt jedoch nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen.
  10. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber dem Verkäufer, als auch gegenüber deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht grobfahrlässiges Handeln, Vorsatz oder die Verletzung von Hauptleistungspflichten vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, soweit der Ersatz von mittelbaren oder Mangelgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von derartigen Schäden absichern soll.
  11. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz oder aus den Grundsätzen der deliktischen Produzentenhaftung bleiben unberührt.
  12. Die in diesen AGB geregelten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden, für die die allgemeinen gesetzlichen Regelungen gelten.

#### XI. Unzulässige Weiterlieferungen

1. Der Verkäufer weist darauf hin, dass Teile seiner Produktpalette deutschen und/oder US-amerikanischen Exportbestimmungen unterliegen und nicht für den Reexport bestimmt sind. Der Käufer verpflichtet sich, vor Weiterverkauf oder Verwendung der vom Verkäufer bezogenen Produkte in außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegende Gebiete, entsprechende Erkundungen bei den zuständigen Behörden oder den Industrie- und Handelskammern einzuziehen und sich gesetzmäßig zu verhalten.
2. Der Käufer verpflichtet sich, bei Versicherung eines berechtigten Interesses seitens des Verkäufers, auf Verlangen über den Verbleib der Ware Rechenschaft abzulegen.
3. Der Käufer verpflichtet sich, die in 1 und 2 genannten Verpflichtungen seinen Abnehmern mit der Verpflichtung zur entsprechenden Weitergabe aufzuerlegen. Werden ihm Verstöße seiner Abnehmer gegen diese Verpflichtungen bekannt, wird er den Verkäufer hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

#### XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögens ist, ist Meiningen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Dies gilt auch für Urkunden, Wechsel- und Cheque Prozesse.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.